

18. Kann der Schadenersatzpflichtige von dem durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordenen Berechtigten verlangen, daß er sich auf die Schadenersatzforderung (Unterhaltsrente) Versicherungs- und Ruhegeldansprüche anrechnen lasse, welche ihm, ohne daß ihm darauf ein Rechtsanspruch zusteht, infolge des Unfalls zugute kommen?

BGB. §§ 249, 843.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1933 i. S. D. (Befl.) w. R. (Rf.).
VIII 88/33.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der am 16. April 1870 geborene Kläger, der als erster Maschinenmeister bei einer Zuckerfabrik in Stellung war, ist am 27. September 1930 in dem Anwesen des Beklagten in B. in einen ungeschützten Schacht gestürzt. Er hat dabei einen schweren Bruch des rechten Oberschenfels davongetragen, der zu einer erheblichen Beinverkürzung und damit zur dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Nach rechtskräftigem Feststellungsurteil ist der Beklagte dem Kläger für die Folgen des Unfalls verantwortlich und zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit nicht die Schadenersatzansprüche gemäß § 1542 RVO. auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger Ersatz der ihm infolge des Unfalls vom 1. Juli 1933 an entstehenden Vermögensnachteile, insbesondere in Gestalt einer Rente für den entgangenen Erwerb in seiner früheren Stellung als Maschinenmeister. Die beiden Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß der Kläger ohne den Unfall in seiner Stellung bei der Zuckerfabrik auch weiterhin monatlich 245 RM. verdient haben würde. Das Oberlandesgericht hat demgemäß unter Abweisung weitergehender Ansprüche den Beklagten verurteilt, an den Kläger vom 1. Juli 1933 an bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eine jährliche Unterhaltsrente von 2940 RM. in vierteljährlichen Raten von je 735 RM. zu zahlen, jedoch mit der Maßgabe, daß darauf die zur Zeit 104,60 RM. monatlich betragende Rente anzurechnen ist, die der Kläger auf Grund des Unfalls von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bezieht. Außer dieser Rente erhält der Kläger noch ein Ruhegeld von monatlich 88,60 RM. von der Beamtenpensionskasse der deutschen Zuckerindustrie. Ferner hat er von seiner früheren Arbeitgeberin Ende 1931 einen Betrag von 9500 RM. ausgezahlt erhalten, den diese auf Grund einer von ihr mit der C. Versicherungs-Aktiengesellschaft für drei unbenannte Maschinenmeister abgeschlossenen Unfallversicherung mit Rücksicht auf den Unfall des Klägers empfangen hatte. Der Beklagte meint, der Kläger müsse

sich auch diese Beträge auf seinen Schaden anrechnen lassen. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Anrechnung abgelehnt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die frühere Arbeitgeberin des Klägers die Unfallversicherung, auf Grund deren die 9500 RM. gezahlt worden sind, mit der E. W. für drei in dem Vertrag nicht namentlich genannte Maschinenmeister — und zwar sowohl für betriebliche wie auch für außerbetriebliche Unfälle — in ihrem eigenen Namen abgeschlossen. Sie hat die Prämien bezahlt. Der Kläger hatte keinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherungsgesellschaft. Dieser Anspruch stand vielmehr allein der Arbeitgeberin zu. Demgemäß ist auch die Versicherungssumme an diese ausgezahlt worden, und sie hat dann den Betrag an den Kläger weiter gegeben. Ihm war von dem Vertrage nichts bekannt; dieser bildete keinen Gegenstand des mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrages. Der Kläger hatte also auch gegen seine Arbeitgeberin keinen Anspruch: weder darauf, gegen Unfall versichert zu werden, noch auf die Versicherungsleistungen. Derartige Versicherungen gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, sind rechtlich möglich und dienen berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen; im gegebenen Falle insbesondere konnte die Versicherungsnehmerin ein Interesse daran haben, sich gegen die Gefahr zu versichern, daß ihr die Arbeitskraft des Klägers durch einen Unfall vorzeitig entzogen würde, während sie selbst zu weiteren Leistungen an oder für ihn verpflichtet blieb.

Aus dieser Sachlage hat das Berufungsgericht den Schluß gezogen, es handle sich bei der Zuwendung der 9500 RM. um eine reine „Liberalität“. Die Arbeitgeberin sei nicht verpflichtet gewesen, den ihr von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlten Betrag an den Kläger weiter zu leiten; die Leistung bedeute einen Akt der Fürsorge, woraus dem Schädiger auf Grund der Rechtsregeln über die Vorteilsausgleichung (§ 249 BGB.) kein Nutzen erwachsen dürfe, weil sonst die wohlthätige Absicht des Spenders durchkreuzt werde.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie stehen mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Nach dieser können Leistungen, die dem

Geschädigten aus Anlaß des schädlichen Ereignisses von dritten Personen aus fürsorglichen Gesichtspunkten zugewendet werden, nicht zur Vorteilsausgleichung herangezogen werden (RGZ. Bd. 70 S. 101, Bd. 92 S. 57; vgl. auch RGZ. Bd. 72 S. 199).

2. Soweit die Zahlung von monatlich 88,65 M. aus der Beamtenpensionskasse der deutschen Zuckerindustrie in Betracht kommt, stellt das Oberlandesgericht Folgendes fest: Diese Kasse ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Betriebe, die ihr beigetreten sind, also der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Pensionsversicherung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Die Versicherung gilt nur für bestimmte Gruppen gehobener Angestellter, die der Kasse von den Werken selbst namentlich bezeichnet werden. Die sämtlichen Kosten der Kasse, insbesondere diejenigen für die von ihr zu bewirkenden Ruhegeldleistungen, werden von den Unternehmern durch Umlagen aufgebracht. Den bei der Kasse versicherten Angestellten erwachsen keine Rechtsansprüche. Über die Gewährung des Ruhegeldes bei Eintritt des Versicherungsfalles (Auscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres) entscheidet der Vorstand der Kasse „endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs“. Über die noch nicht fälligen Zuwendungen kann durch Abtretung, Verpfändung oder auf andere Weise nicht verfügt werden. Kündigt einer der an der Kasse beteiligten Unternehmer den Vertrag, so hat er für die seinen früheren Beamten oder deren Hinterbliebenen bereits bewilligten Beihilfen ein Deckungskapital zu stellen; ebenso bei dauernder Betriebseinstellung. Bei Auflösung der Kasse, welche die Mitgliederversammlung beschließen kann, ist ihr Vermögen zur Sicherstellung der schon bewilligten Beihilfen zu verwenden; reicht das Vermögen nicht aus, so sind die Beihilfen entsprechend herabzusetzen.

Der Berufungsrichter geht auch insoweit von der Annahme aus, es handle sich bei der Pensionsgewährung „um eine reine Liberalität“. Daran könne es auch nichts ändern, wenn dem Beklagten der von ihm angebotene Beweis dafür gelänge, daß die Pensionskasse bisher noch in allen Fällen, in denen die sachungsmäßigen Voraussetzungen vorgelegen hätten, ein Ruhegeld gewährt und von ihrem Ablehnungsrecht noch niemals Gebrauch gemacht habe. Der Fall liege ähnlich wie der in RGZ. Bd. 136 S. 83 behandelte. Es ständen auch keine Vorteile in Frage, die der Kläger unmittelbar durch den Unfall erlangt habe.

Diese Ausführungen sind gleichfalls zutreffend. Die Pensionsgewährung beruht auf dem Vertrage, den die Arbeitgeberin des Klägers, indem sie diesen sabungsgemäß anmeldete und die Umlagen bezahlte, zu seinen Gunsten mit der Pensionskasse geschlossen hat. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Zahlung des Ruhegeldes; das schädigende Ereignis, auf dem die Ersatzpflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger beruht, nämlich der von diesem erlittene Unfall bildet nur die Bedingung für den Eintritt der Leistungspflicht, den „Versicherungsfall“, aber nicht die rechtliche Grundlage für die Ruhegehaltsgewährung. Es fehlt also an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem „Vorteil“, dessen Umrechnung auf den von ihm zu ersetzenden Schaden der Beklagte hier begehrt (vgl. dazu RGZ. Bd. 130 S. 258 [261/262] und die dort angeführten älteren Entscheidungen des Reichsgerichts). Von dem Grundsatz, daß auf Vertrag beruhende Rentenansprüche von der Vorteilsausgleichung auszuschließen seien, macht nun allerdings der VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 70 S. 101 eine Ausnahme für den Fall, daß der Arbeitgeber infolge der zwischen ihm und den Arbeitnehmern bestehenden Gepflogenheiten diese fortlaufend versichert; dann soll der Fall ebenso liegen wie nach RGZ. Bd. 64 S. 350 bei Beamtenpensionen (bei denen aber der Anspruch auf Gesetz, nicht auf Vertrag beruht), und die Bezüge sollen bei der Berechnung des Schadenersatzes anzurechnen sein. Der gegebene Fall unterscheidet sich aber von dem in RGZ. Bd. 70 S. 101 entschiedenen grundsätzlich dadurch, daß nach dem hier festgestellten Sachverhalt der versicherte Angestellte (Kläger) keinen eigenen Rechtsanspruch aus dem Versicherungsvertrage erlangt hat. Für Fälle dieser Art hat der VI. Senat den von ihm aufgestellten Grundsatz, daß Pensionen der Vorteilsausgleichung unterliegen sollen, neuerdings eingeschränkt (RGZ. Bd. 136 S. 83 [86]). Was in dieser Entscheidung für eine auf Grund des § 39 Abs. 1 Satz 2, des § 40 Abs. 1 und der §§ 88 bis 94 des Reichsversorgungsgesetzes widerruflich gewährte Witwenbeihilfe und Zusatzrente ausgesprochen ist, muß auch für solche Fälle gelten, in denen ein Arbeitgeber aus fürsorglichen Absichten, ohne einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu gewähren, einem Angestellten eine Zuwendung in Gestalt einer Versicherung gegen Dienstunfähigkeit macht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sich der VI. Senat in der Entscheidung im 136. Bande nicht aus-

drücklich mit der im 70. Bande veröffentlichten auseinandergesetzt hat.

Unter diesen Umständen ist es auch nicht zu beanstanden, daß der Vorderrichter es unterlassen hat, Beweis darüber zu erheben, ob die Pensionskasse bisher tatsächlich in allen in Betracht kommenden Fällen die Rente gewährt hat. Denn dieser Nachweis würde nichts daran ändern, daß eben kein Rechtsanspruch besteht; und darauf kommt es nach dem Ausgeführten entscheidend an.